



Zustellungen werden lediglich an die Bevollmächtigten erbeten !

(keine Empfangsberechtigung für einseitige Willenserklärungen oder für Aufforderungen zur Arbeitsaufnahme)

Den Rechtsanwälten der Anwaltskanzlei Heiko Hecht & Kollegen, RAe Hecht, Wieprecht, Sahling, Geisler und Zörb, Neuer Wall 71, 20354 Hamburg, wird, insbesondere auch jedem einzelnen allein

(„Bevollmächtigte“),

in Sachen

wegen

Vollmacht

erteilt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art
4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen, incl. des Abschließens von Betriebsvereinbarungen und Sozialplänen
5. zur Abgabe von einseitigen Willenserklärung (z.B. Kündigungen oder Abmahnungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen...“ genannten Angelegenheit.
6. zur Stellung von Anträgen beim Familiengericht (Scheidungsverfahren)

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren).

Die Vollmacht wird zuvorderst für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung erteilt. Wenn sich diese als nicht erfolgsgeeignet erwiesen hat und/oder eine zu wahrende gerichtliche Frist abläuft/abzulaufen droht, wird den Vollmachtnehmern die Vollmacht für die gerichtliche Interessenvertretung erteilt.

Einer gesonderten Vollmachtserteilung für das sich anschließende gerichtliche Verfahren bedarf es insofern nicht, als die Vollmachtnehmer bevollmächtigt werden, ihrerseits zu entscheiden, ob die weitere außergerichtliche Interessenwahrnehmung sinnvoll ist und/oder ob eine gerichtliche Frist abzulaufen droht.

Sie umfasst auch die Befugnis, mit einem evtl. vorhandenen Rechtsschutzversicherer des Vollmachtgebers selbstständig zu korrespondieren, Rechtsschutzdeckungsanfragen zu stellen, diesem ggü. abzurechnen und diesen nötigenfalls - auch ohne vorherigen gesonderten Klagauftrag durch den Vollmachtgeber - auf Zahlung, Freihaltung oder Erteilung der Kostendeckungszusage klagweise in Anspruch zu nehmen.

Sie umfasst ferner die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen; die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht); die Erfolgsaussichten evtl. Rechtsmittel zu prüfen und selbstständig, d. h. ohne vorherige Rücksprache mit dem Vollmachtgeber Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten; den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen; Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand, Abfindungsleistungen, Gehälter und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen; sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Der Vollmachtgeber verzichtet explizit auf die Weiterleitung und/oder die Information von/über Schriftstücke/n, insoweit diese den Vollmachtnehmern in Überschreitung der hier erteilten Empfangsberechtigung zugestellt worden sind oder nach Auffassung der Vollmachtnehmer für das Verfahren nicht von Relevanz sind und bezüglich derer die Kenntnis des Vollmachtgeber entbehrlich erscheint.

Der Vollmachtgeber erteilt zudem die Anweisung, dass im Falle der Entgegennahme von (Fremd-) Geldmittel vom Gegner oder sonstigem Dritten in Form von Teilzahlungen (unabhängig davon, ob ein Teilzahlungsvergleich geschlossen wurde und/oder im Rahmen der Zwangsvollstreckungen beigetrieben wurden) die Weiterleitung ausschließlich nach Beitreibung/Erhalt der Gesamtforderung an den Vollmachtgeber zu erfolgen und eine Weiterleitung von Teilleistungen zu unterbleiben hat.

Hamburg, den